

## **Satzung Blasmusikverband Rems-Murr e.V.**

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit sind alle in der Satzung verwendeten Bezeichnungen nur in männlicher Form genannt. Selbstverständlich sollen sich alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen fühlen.

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Blasmusikverband Rems-Murr e.V. und hat seinen Sitz in Waiblingen. Der Verein wird nachstehend kurz Verband genannt.
2. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart VR 260611 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Sitz der Geschäftsstelle ist in der Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Verbands ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Blasmusik.
2. Diesem Ziel dienen insbesondere:
  - a. die Durchführung der Aus- u. Weiterbildung in fachlichen und überfachlichen Bereichen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren,
  - b. die Durchführung von Kreismusikfesten, Wertungsspielen und Wertungsspielen der Bläserjugend,
  - c. die fachliche Betreuung und das Informieren der Mitglieder,
  - d. die Pflege von Beziehungen zu Dachverbänden und anderen kulturpolitischen Institutionen,
  - e. die Vertretung der Interessen aller Mitglieder gegenüber öffentlichen und privatrechtlichen Institutionen und Organisationen.
3. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
4. Der Verband darf keine Mitglieder und Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Gemäß Beschluss des Vorstandsvorstands können allgemeine Verbandsämter und die Ämter im Vorstandsvorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Telefonkosten, Porto, usw. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Personen, die nicht der Vorstandschaft angehören, für bestimmte Aufgaben bestellt werden (Lehrgangsführung, Leitung

Verbandsorchester, etc.). Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen entrichtet werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verband besteht aus:
  - a. Mitgliedsvereinen,
  - b. Einzelmitgliedern und
  - c. Ehrenmitgliedern.
2. Verbandsmitglieder des Blasmusikverbands Rems-Murr e.V. sind die Musikvereine im Rems-Murr-Kreis (mit offizieller Verbandsnummer), sowie mittelbar deren aktive Mitglieder, die im Rahmen der Bestandsmeldung erfasst werden.
3. Einzelmitglieder können natürliche und juristische Personen, Institutionen und Personenvereinigungen sein. Personen, die durch die Hauptversammlung als Mitglieder in den Verbandsvorstand gewählt werden, sind Einzelmitglieder des Verbands. Diese Mitgliedschaft ist für die jeweilige Amtszeit gültig und erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Verbandsvorstand.
4. Alle Mitglieder haben die Ziele des Verbands anzuerkennen und zu fördern.

Die Vereine werden mit ihrer Aufnahme in den Verband auch Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. (BVBW).

#### **§ 5 Aufnahme**

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten und zwar unter Beifügung der Vereinssatzung.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand.
3. Gegen die Entscheidung des Verbandsvorstands kann der Antragsteller die Hauptversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

#### **§ 6 Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei Einzelpersonen auch durch den Tod.
2. Der Austritt ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Verbandsvorstand per Einschreiben zu erklären.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch den Verbandsvorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, bei der Hauptversammlung Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung endgültig.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Verband. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Ein Austritt oder Ausschluss hat gleichzeitig den Austritt oder Ausschluss aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. zur Folge.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:
  - a. nach Maßgabe der Satzung an den Hauptversammlungen des Verbands teilzunehmen und dort Anträge zu stellen,
  - b. an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen,
  - c. sich von den zuständigen Organen des Verbandes in allen musikalischen und Vereinsangelegenheiten im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit beraten zu lassen und
  - d. Ehrungen und Auszeichnungen, im Rahmen der jeweils gültigen Ehrungsordnungen, für seine Mitglieder zu beantragen.
2. Jedes Ehrenmitglied ist zur Teilnahme an den Hauptversammlungen des Verbands berechtigt; ein Stimmrecht steht ihm nicht zu.

## **§ 8 Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbands zu unterstützen. Sie sind gehalten die Beschlüsse der Organe des Verbands zu beachten.
2. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung, sowie die Ordnungen in der jeweils aktuellen Fassung an.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich besondere Verdienste um die Blasmusik oder/und den Verband erworben haben, können auf Empfehlung des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Verbands freien Zutritt. Sie sind zu den öffentlichen Veranstaltungen des Verbands einzuladen.
3. Näheres regelt die Ehrungsordnung des Verbands.

## **§ 10 Organe**

1. Organe des Verbands sind:
  - a. die Hauptversammlung und
  - b. der Vorstand.
2. Alle Organe tagen in der Regel in Präsenzsitzungen. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Hauptversammlung auch in Form einer online-Sitzung bzw. in digitaler Form durchgeführt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet, über die online-Sitzung des Vorstandes. Die Durchführung einer Sitzung in Präsenz und digitaler Form ist nicht zulässig.
3. Stimmberechtigt für Beschlussfassungen und Wahlen in den Organen sind:  
Bei Präsenz-Sitzungen nur die jeweils anwesenden stimmberechtigten Personen.  
Bei Online-Sitzungen alle teilnehmenden stimmberechtigten Personen.
4. Die Hauptversammlung findet in öffentlicher Sitzung statt. Die Vorständebesprechung und der Vorstand tagen grundsätzlich nicht öffentlich.
5. Näheres zur Beschlussfassung von und zur Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen, in Präsenz- oder digitaler Form durchgeführt werden, regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Protokollführung**

1. Über die Beschlüsse und Sitzungen der Organe (nach § 10) sind Niederschriften vom Protokollführer zu fertigen.

2. Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 12 Hauptversammlung**

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung sind:
  - a. die Mitglieder des Vorstandes,
  - b. die Delegierten, die von den Mitgliedsvereinen gewählt und entsandt werden.  
Diese üben das Stimmrecht aus.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Auf jeden Mitgliedsverein entfallen

bis zu 39 aktiven gemeldeten Musikern	3 Delegierte,
von 40 bis zu 59 aktiven gemeldeten Musikern	4 Delegierte,
ab 60 aktiven gemeldeten Musikern	5 Delegierte.

2. Als beratende Mitglieder können an der Hauptversammlung teilnehmen:
  - a) der Verbandsgeschäftsführer
  - b) die Kassenprüfer
  - c) die Ehrenmitglieder
  - d) Einzelmitglieder nach (§ 4 Abs.1 b)

## **§ 13 Hauptversammlung (Aufgaben)**

1. Die Hauptversammlung (HV) ist zuständig für:
  - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit. Die HV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und dies durch den Versammlungsleiter festgestellt wurde,
  - b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Beschlussfassung des Rechnungsergebnisses und Genehmigung des Wirtschaftsplans,
  - e) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
  - f) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Mitglieder, die dem Vorstand kraft Amtes angehören,
  - g) die Änderung der Satzung,
  - h) die Entscheidung über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes, welche dieser an die Hauptversammlung verwiesen hat,
  - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands,
  - j) die Bestätigung der Geschäftsordnung der Bläserjugend
  - k) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesversammlung.

## **§ 14 Hauptversammlung (Einberufung und Durchführung)**

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im Spätherbst statt, wenn nicht besondere Umstände einen anderen Zeitpunkt erfordern. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung gilt Absatz 1. Die Einberufungsfrist kann verkürzt werden, muss jedoch mindestens zwei Wochen betragen.
3. Anträge zur Hauptversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn der Vorstand die Dringlichkeit anerkannt hat.
4. Anträge des Vorstandes sind bis zur Hauptversammlung zulässig.

5. Ein Verbandsvorsitzender leitet und schließt die Hauptversammlung. Sie beschließt, soweit nicht in der Satzung ein anderes bestimmt ist, offen und mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so müssen diesem Antrag mindestens ein Viertel der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder zustimmen.

## **§ 15 Wahlen**

Wahlen werden nach der in der Geschäftsordnung enthaltenen Wahlordnung durchgeführt.

## **§ 16 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Verbandsvorsitzenden Repräsentation
2. dem Verbandsvorsitzenden Organisation
3. bis zu 2 Verbandsdirigenten
4. bis zu 2 Verbandsjugendleiter
5. 3 Beisitzer
6. dem Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme

Mit beratender Stimme können dem Vorstand weitere Mitglieder laut Geschäftsordnung teilnehmen.

2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre mit rollierendem Wahlsystem gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung neu zu besetzen. Bei der nächsten Hauptversammlung soll eine Ersatzwahl für den Rest der ursprünglichen Dauer vorgenommen werden.
4. Scheiden während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung. Diese ist vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des 5. Vorstandsmitglieds einzuberufen.

## **§ 17 Vorstand (Aufgaben)**

1. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Verbands, soweit nicht die Hauptversammlung, nach den Bestimmungen dieser Satzung, zuständig ist. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand wird von einem Verbandsvorsitzenden oder dem Verbandsgeschäftsführer bei Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder beantragen.
3. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet grundsätzlich die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Den Verbandsdirigenten obliegen die musikalische Förderung und Beratung der dem Verband angehörenden Vereine. Sie leiten das Verbandssymphonieorchester, sowie bei den verbandseigenen Musikfesten die Massenchöre und wirken bei der Vorbereitung des musikalischen Teils der Verbandsmusikfeste und Wertungsspiele mit. Außerdem obliegt ihnen die Durchführung von Lehrgängen und Dirigententagungen.

## **§ 18 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Die Verbandsvorsitzenden und der Verbandsgeschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Verbandsgeschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und leitet die Geschäftsstelle. Er hat die Weisungen der Verbandsvorsitzenden zu beachten.
2. Gesetzlicher Vertreter des Verbands im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Verbandsgeschäftsführer verpflichtet, das Amt nur bei Verhinderung beider Verbandsvorsitzenden auszuüben. Im Innenverhältnis wird ferner bestimmt, dass der Geschäftsführer das Vertretungsrecht nur bei Verwaltungsangelegenheiten und im Umfang des § 30 BGB als besonderer Vertreter ausübt.
3. Der Fall der Verhinderung ist Dritten gegenüber nicht nachzuweisen. Die Verbandsvorsitzenden und der Verbandsgeschäftsführer sind bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand gegenüber verantwortlich und ggfs. auch ersatzpflichtig.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann über die im Haushaltsplan festgelegten Verfügungsmittel frei entscheiden.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes umgesetzt und die laufenden Verbandsgeschäfte ordnungsgemäß besorgt werden.

## **§ 19 Verbandsmusikfeste, Wertungsspiele, Wertungsspiele der Bläserjugend**

1. Alle drei Jahre sollen Wertungsspiele, alle zwei Jahre Wertungsspiele der Bläserjugend stattfinden. Bei Überschneidungen beschließt die Hauptversammlung über eine etwaige Terminänderung.
2. Veranstaltungen dieser Art sollen vor der Hauptversammlung zwei Jahre im Voraus vergeben werden. Es ist darauf zu achten, dass insbesondere die räumlichen Voraussetzungen bei den gastgebenden Vereinen erfüllt sind. Sollten bis zur Hauptversammlung keine Bewerbungen eingegangen sein, so können auch nachträgliche Bewerbungen eingereicht werden. In diesem Fall entscheidet der Vorstand über die Vergabe des Wertungsspiels oder des Wertungsspiels der Bläserjugend.
3. Der gastgebende Verein ist an die Organisationshinweise des Landesverbands gebunden.

## **§ 20 Bläserjugend des Verbands**

1. Die Bläserjugend des Blasmusikverbands Rems-Murr e.V. ist die Gemeinschaft der musikalischen Jugend innerhalb des Verbands.
2. Aufgabe, Zweck und Organisation der Bläserjugend des Verbands sind in der Geschäftsordnung der Bläserjugend festzulegen, die von der Hauptversammlung bestätigt und nicht Bestandteil der Satzung des Verbands ist.
3. Änderungen der Geschäftsordnung der Bläserjugend bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und der Bestätigung der Hauptversammlung.

## **§ 21 Datenschutzbestimmungen**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der aktuell gültigen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft,
  - das Recht auf Berichtigung,
  - das Recht auf Löschung,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit,
  - das Widerspruchsrecht und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Verbands, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verband sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen.

## **§ 22 Satzungsänderung**

1. Soweit die Satzung nichts anderes festlegt, gelten bei Satzungsänderungen die Bestimmungen des BGB entsprechend.
2. Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 23 Auflösung**

1. Die Auflösung des Verbands kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Sie muss mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 22 dieser Satzung geändert werden.
2. Über den Antrag zur Auflösung kann in der Hauptversammlung, in der er gestellt wird, nur beraten werden. Falls der Antrag in dieser Versammlung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 14 dieser Satzung findet, ist innerhalb von sechs Wochen eine - gegebenenfalls eine weitere - außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der § 14 der Satzung gilt entsprechend.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands mit sämtlichen Akten dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. zur treuhänderischen Verwahrung zu. Erfolgt innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren keine Neugründung einer den Zweck des § 2 dieser Satzung erfüllenden Organisation, so hat der Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.